

## **Eigenerklärung für beruflich veranlasste Beherbergungen in Kleve von Selbständigen und freiberuflich Tätigen**

Name des Beherbergungsbetriebs
--------------------------------

Name, Vorname des Beherbergungsgastes	Geburtsdatum
Geschäfts- oder Wohnanschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Nach § 2 der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Kleve unterliegt der Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Beherbergung in Kleve der Beherbergungssteuer. Beherbergungen sind dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn sie beruflich zwingend erforderlich sind. Dies ist unter anderem der Fall, wenn ohne die entgeltliche Beherbergung die Gewerbeausübung oder freiberufliche Tätigkeit nicht möglich ist und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte. Die Steuerabteilung der Stadt Kleve ist nach den Vorschriften der Satzung und der Abgabenordnung berechtigt, Nachweise zu allen Angaben zu verlangen.

**Hiermit erkläre ich, dass die Beherbergung in Kleve vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beruflich zwingend erforderlich ist/war.**

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Zusammenhang mit der Steuererhebung als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

\_\_\_\_\_  
**Ort und Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Beherbergungsgastes**

### **Hinweise**

Die Abgabe dieser Eigenbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb ist freiwillig und dient ausschließlich zur Feststellung der Steuerpflicht nach der Satzung über die Erhebung der Beherbergungssteuer in der Stadt Kleve. Die erhobenen Daten werden an das Steueramt der Stadt Kleve weitergeleitet. Wird in dieses Vorgehen nicht eingewilligt und die zwingende berufliche oder betriebliche Erforderlichkeit der Übernachtung nicht anderweitig nachgewiesen, ist die Beherbergungssteuer zu entrichten. In die o.g. Verarbeitung und Nutzung der Daten wird mit Abgabe dieser Bestätigung eingewilligt.

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung in Kleve ohne die Übernachtung nicht möglich beziehungsweise zumutbar wäre. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Beherbergungsgastes in einer Entfernung vom Arbeitsort liegt, die eine tägliche Rückkehr nicht zumutbar erscheinen lässt oder wenn seine Anwesenheit an den vom Wohnort abweichenden Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die gewerbliche oder die freiberufliche Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Die Steuerabteilung der Stadt Kleve kann die Eigenbescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen. Bei Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen oder gefälschten Bestätigung kann der Gast für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden. Das Ausstellen einer inhaltlich unrichtigen Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.